

## Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Musikverein Forchtenberg e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Forchtenberg
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Künzelsau eingetragen.

### § 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere der Stadt Forchtenberg.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a) regelmäßige Übungsstunden (Proben) und Förderung der Ausbildung von Musikern
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Veranstaltung von und Teilnahme an Musikfesten
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied ist, wer ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist.
- (2) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

# Musikverein Forchtenberg e.V.

---

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag spätestens 3 Monate nach Aufnahme in den Verein zu entrichten. Danach ist der Mitgliedsbeitrag bis 30.06. jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

# Musikverein Forchtenberg e.V.

---

## § 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb von 3 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres statt.  
Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
- (4) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr.
  - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
  - g) die Auflösung des Vereins und
  - h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der / dem Vorsitzenden,
  - b) dem / den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Kassiererin/ dem Kassier,
  - d) der / dem Schriftführerin / Schriftführer
  - e) der / dem Referentin / Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) der / dem Jugendleiterin / Jugendleiter,
  - g) drei Beisitzerinnen / Beisitzer, wobei einer aus dem Kreis der fördernden Mitglieder sein sollte.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Diese sind alleinvertretungsberechtigt.

# Musikverein Forchtenberg e.V.

---

- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt.  
Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (5) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

## § 9 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er von einem seiner Stellvertreter in allen Rechten und Pflichten vertreten.

## § 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 11 Kassenführung

- a) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
  1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
  2. Zahlungen für den Verein bis zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag zu leisten.
  3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- b) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.

# Musikverein Forchtenberg e.V.

---

## § 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von drei Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitgliedern beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## § 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Forchtenberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Satzungsänderung beschlossen auf der Hauptversammlung vom 07. März 2008

Dieter Kern  
Vorsitzender